RAFA

ARBEITSSCHUTZ + ORGANISATION

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Rafiq Faidi (RAFA) für Unternehmer und Unternehmen

1 Art der Leistungen und Geltungsbereich

1.1 Rafiq Faidi, RAFA – Arbeitsschutz + Organisation (nachfolgend „RAFA“ oder „Auftragnehmer“), erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und organisatorischer Brandschutz. RAFA und seine Kooperationspartner erbringen, neben anderen Leistungen, Leistungen in Form von Erhebungen, Untersuchungen, Verifikationen, Einschätzungen, Überprüfungen und/oder Bewertungen. Ergebnisse werden in Form von Feststellungen, Ratschlägen, Einschätzungen und Empfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Leistungen werden als Dienstleistungen erbracht; ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wird ausdrücklich ein bestimmtes Arbeitsergebnis (z. B. eine fertige Dokumentation) beauftragt, richtet sich die Vertragsart nach dem vereinbarten Leistungsinhalt.

1.2 Diese AGB gelten für alle Leistungen, die durch RAFA oder durch von ihm beauftragte und in seinem Namen handelnde Personen oder Unternehmen gegen Entgelt erbracht werden.

1.3 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere die Regelungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem gesonderten Vertrag, haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, gelten diese AGB.

1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil; ihnen wird hiermit widersprochen.

1.5 Abweichungen von diesen AGB sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der vorherigen Absprache und der Bestätigung beider Seiten in Textform (z. B. E-Mail). Der Vorrang individueller Vereinbarungen nach Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

1.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

2 Vertragsschluss, Umfang und Durchführung

2.1 Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots von RAFA oder durch eine anderweitige übereinstimmende Vereinbarung in Textform (z. B. E-Mail) zustande. Weicht eine Auftragsbestätigung von der vorherigen Vereinbarung ab, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.

2.2 Spezielle Pakete zur Betreuung im Bereich Arbeitsschutz für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten (Betreuung nach Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) können direkt auf der Website www.rafa-organisation.de kostenpflichtig gebucht werden.

2.3 Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung des für den Auftraggeber zuständigen Unfallversicherungsträgers erbracht. Je nach Betriebsgröße erfolgt die Betreuung als Regelbetreuung nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2, gegliedert in die Grundbetreuung (Ziffer 4) und die betriebsspezifische Betreuung (Ziffer 17), oder als Regelbetreuung nach Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 (Ziffer 20). Die Bestimmungen dieser AGB zur Grundbetreuung und zu Einsatzzeiten gelten ausschließlich für die Betreuung nach Anlage 2.

2.4 RAFA erbringt selbst keine betriebsärztlichen Leistungen. Auf Wunsch benennt RAFA dem Auftraggeber betriebsärztliche Dienste aus dem Kreis seiner Kooperationspartner. Der Vertrag über die betriebsärztliche Betreuung wird unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem betriebsärztlichen Dienst geschlossen. Die Sicherstellung der betriebsärztlichen Betreuung nach DGUV Vorschrift 2, bei Betreuung nach Anlage 2 einschließlich der betriebsärztlichen Einsatzzeit, obliegt dem Auftraggeber.

2.5 RAFA ist berechtigt, fachkundige Dritte und/oder Kooperationspartner zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinzuzuziehen. Insbesondere darf RAFA weitere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in die Leistungserbringung einbeziehen und/oder die Betreuung des Auftraggebers

ganz oder teilweise auf diese übertragen. Wird die Betreuung ganz oder teilweise auf eine andere Fachkraft für Arbeitssicherheit übertragen, informiert RAFA den Auftraggeber vorab, weist deren Fachkunde nach und unterstützt die erforderliche schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber. RAFA bleibt auch beim Einsatz von Kooperationspartnern Vertragspartner des Auftraggebers und für die geschuldeten Leistungen verantwortlich.

2.6 Der Umfang der von RAFA zu erbringenden Arbeiten wird vor Aufnahme der Arbeiten in Textform festgehalten; dabei werden auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers festgelegt. Ergeben sich während der Durchführung Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfangs, sind diese vor Aufnahme der zusätzlichen Tätigkeiten durch RAFA oder hinzugezogene Dritte in Textform zu vereinbaren.

3 Vergütung, Laufzeit und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Vergütung für die Grundbetreuung (Jahresvergütung, Betreuung nach Anlage 2), die Jahrespauschale nach Ziffer 20.2 (Betreuung nach Anlage 1), alle weiteren vereinbarten Jahrespauschalen (z. B. für die Regelbetreuung im Arbeitsschutz oder im Brandschutz, die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter oder sonstige jährlich pauschal vergütete Betreuungsleistungen) sowie vereinbarte Pauschalen sind jeweils zu Beginn des Vertragsjahres und vor der Leistungserbringung zu entrichten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt RAFA seine Leistungen erst, nachdem die vereinbarte Vergütung auf seinem Konto gutgeschrieben wurde. Jahrespauschalen vergüten die Bereitstellung der vereinbarten Betreuung für das gesamte Vertragsjahr, unabhängig davon, in welchem Umfang der Auftraggeber die Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt. Gezahlte Jahrespauschalen werden grundsätzlich weder ganz noch anteilig zurückerstattet, insbesondere nicht, wenn der Auftraggeber Leistungen nicht oder nicht vollständig abruft. Ziffer 3.14 sowie gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen einer von RAFA zu vertretenden Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

3.3 Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden (betriebsspezifische Betreuung und Zusatzleistungen nach Ziffer 17), werden nach Leistungserbringung auf Basis der dokumentierten Tätigkeitsnachweise abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.4 Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.5 Wegezeiten werden nach DGUV Vorschrift 2 nicht als Einsatzzeiten angerechnet. Fahrten zu Terminen beim Auftraggeber werden daher gesondert nach den im Angebot vereinbarten Sätzen berechnet; Hin- und Rückfahrt gelten jeweils als eigene Fahrt.

3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, entspricht das Vertragsjahr dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Vertragsbeginn ist der im Angebot genannte Beginn der laufenden Betreuung; vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Einzelleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Das erste Vertragsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Vertrag beginnt; beginnt der Vertrag nach dem 01.01., ist die Jahresvergütung für das erste Vertragsjahr anteilig zu entrichten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht fristgerecht nach Ziffer 13 gekündigt wird.

3.7 Grundlage der Jahresvergütung ist die bei Vertragsschluss angegebene Zahl der Beschäftigten. Hat sich die Zahl der Beschäftigten im laufenden Vertragsjahr verändert oder wird sie sich absehbar im folgenden Vertragsjahr verändern, hat der Auftraggeber dies RAFA in Textform und belastbar bis spätestens zum 01.01. des neuen Vertragsjahres mitzuteilen. Bei Betreuung nach Anlage 2 wird die Vergütung der Grundbetreuung dann entsprechend der veränderten Beschäftigtenzahl und der Einsatzzeiten nach DGUV Vorschrift 2 zum 01.01. des folgenden Vertragsjahres angepasst. Bei Betreuung nach Anlage 1 gilt Ziffer 20.6.

3.8 Änderungen der Beschäftigtenzahl im laufenden Vertragsjahr wirken sich auf die Vergütung des laufenden Vertragsjahres nicht aus. Teilt der Auftraggeber eine Erhöhung der Beschäftigtenzahl nicht fristgerecht nach Ziffer 3.7 mit, ist RAFA berechtigt, die Differenz für das Vertragsjahr, für das die Anpassung nach Ziffer 3.7 hätte erfolgen müssen, nachträglich in Rechnung zu stellen. Eine nach Ziffer 20.6 gesondert vereinbarte unterjährige Anpassung bei einem Wechsel der Betreuungsform bleibt hiervon unberührt.

3.9 Bei Betreuung nach Anlage 2 können nicht in Anspruch genommene Einsatzzeiten der Grundbetreuung nicht in folgende Vertragsjahre übertragen werden. Sie verfallen mit Ende des laufenden Vertragsjahres oder mit dem Ende der vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragsparteien. Eine Rückerstattung gezahlter Beträge findet vorbehaltlich Ziffer 3.14 nicht statt. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen einer von RAFA zu vertretenden Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt. Nicht tatsächlich erbrachte Leistungen werden nicht als geleistete Einsatzzeiten ausgewiesen.

3.10 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus kann RAFA Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen, Vorauszahlung verlangen oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bei:

- Zahlungsverzug des Auftraggebers,
- Einstellung der Zahlungen,
- Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft infrage stellen.

3.11 Werden vereinbarte Termine (z. B. Einsätze vor Ort, die Begleitung einer Begehung durch die Berufsgenossenschaft, die Beratung von Beschäftigten, Schulungen, Seminare oder Kurse) durch den Auftraggeber kurzfristig abgesagt, wird eine Ausfallvergütung fällig. Für Termine vor Ort plant RAFA einschließlich An- und Abfahrt einen Zeitraum ein, der kurzfristig in der Regel nicht anderweitig vergeben werden kann. Bemessungsgrundlage ist der in der Terminvereinbarung angegebene reservierte Zeitraum (z. B. Halbtag oder Tag) zu dem bei Terminvereinbarung geltenden vereinbarten Satz. Ist kein reservierter Zeitraum angegeben, ist die vorgesehene Termindauer zum vereinbarten Stundensatz maßgeblich. Dabei gilt:

- Absage 7 Tage oder länger vor dem Termin: kostenfrei,
- Absage 6 bis 2 Tage vor dem Termin: 50 % der Bemessungsgrundlage,
- Absage 1 Tag vor dem Termin, am Termintag oder ohne Absage: 100 % der Bemessungsgrundlage.

3.12 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RAFA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Was RAFA infolge der Absage an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der reservierten Zeit erwirbt, wird angerechnet. Ausgefallene Termine werden nicht als tatsächlich erbrachte Einsatzzeiten dokumentiert; bereits erbrachte, der Betreuung zuzuordnende Vorbereitungsleistungen werden mit ihrem tatsächlichen Aufwand dokumentiert. Kurzfristig abgesagte Termine werden nach Möglichkeit nachgeholt; ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht. Die Pflicht zur Erbringung der erforderlichen Betreuung bleibt unberührt.

3.13 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

3.14 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere durch außerordentliche Kündigung, richten sich Vergütungs- und Erstattungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 628 BGB). Die Ausschlüsse einer Rückerstattung in diesen AGB gelten insoweit nicht.

4 Zeit und Ort der Leistungserbringung, Grundbetreuung nach Anlage 2

4.1 RAFA bestimmt Zeit und Ort der Leistungserbringung selbstständig, soweit die DGUV Vorschrift 2 in der jeweils gültigen Fassung nichts anderes zwingend vorgibt und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Bei Betreuung nach Anlage 2 kann die vereinbarte Einsatzzeit der Grundbetreuung vom Auftraggeber in der Regel zu bis zu 50 % abgerufen werden (z. B. Termine vor Ort, Begehungen, Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses, Beratung). Mindestens 50 % der Einsatzzeit entfallen auf nicht abrufbare Aufgaben der Grundbetreuung, die überwiegend nicht in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden. Dazu gehören insbesondere die Selbstorganisation nach Aufgabenfeld 9 der DGUV Vorschrift 2 (insbesondere Organisation der erforderlichen Fortbildung und betriebsbezogenes Wissensmanagement), Recherchen zur Qualitätssicherung der Beratung, Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Kontakte zu Behörden und Unfallversicherungsträgern sowie die Korrespondenz mit und für den Auftraggeber. Ist die vereinbarte Einsatzzeit ausgeschöpft, gilt Ziffer 17. Abweichende Aufteilungen können nach den betrieblichen Erfordernissen in Textform vereinbart werden. Die Verteilung wird in den Tätigkeitsnachweisen dokumentiert.

4.3 Leistungen können im Rahmen der Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 auch digital (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) erbracht werden, soweit keine persönliche Anwesenheit vor Ort erforderlich ist. Voraussetzungen, Höchstanteile und Dokumentation digital erbrachter Betreuung richten sich nach der jeweils anwendbaren DGUV Vorschrift 2. Über die fachliche Eignung einer digitalen Leistungserbringung entscheidet die betreuende Fachkraft.

4.4 Begehungen werden im Rahmen der DGUV Vorschrift 2 durchgeführt. Häufigkeit und Umfang der Begehungen richten sich nach den betrieblichen Gefährdungen, den Arbeitsbedingungen, wesentlichen Änderungen und dem festgestellten Betreuungsbedarf; bei mehreren Standorten werden sie standortbezogen festgelegt. Begehungen können nach Absprache auch unangekündigt erfolgen; auf vertrauliche Bereiche (z. B. laufende Beratungs- oder Behandlungssituationen) wird Rücksicht genommen. Bei Betreuung nach Anlage 1 gilt für Begehungen Ziffer 20.3.

5 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass RAFA und den von ihm hinzugezogenen Dritten alle für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und alle erforderlichen Informationen erteilt werden und dass RAFA von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die den Zweck des Vertrages berühren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von RAFA bekannt werden.

5.2 Auf Verlangen von RAFA hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Alle Unterlagen, die RAFA oder hinzugezogenen Dritten zur Verfügung gestellt werden, werden als inhaltlich richtig angenommen; der Auftraggeber ist verpflichtet, sie vor der Herausgabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. RAFA weist den Auftraggeber auf offensichtliche Fehler in den bereitgestellten Unterlagen hin; eine darüber hinausgehende Prüfung der Richtigkeit schuldet RAFA nur, wenn dies ausdrücklich als Teil des Auftrags vereinbart wurde. Fachlich gebotene Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Beratung bleiben unberührt.

5.3 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich. Beruhen fehlerhafte Ergebnisse auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, wird dessen Verantwortungsbeitrag nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Prüf- und Hinweispflichten von RAFA sowie die Haftungsregelungen nach Ziffer 14 bleiben unberührt.

5.4 Der Auftraggeber hat für die Auftragsdurchführung geeignete Räumlichkeiten sowie die benötigte technische Infrastruktur (z. B. Beamer, Flipcharts, Whiteboards, Pinnwände, Strom) zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.5 Der Auftraggeber hat die zur Erfüllung des Auftrags benötigten personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

5.6 Der Auftraggeber hat Änderungen der gesetzlichen und/oder organisatorischen Vertretungsbefugnis im Bereich Arbeitssicherheit sowie Änderungen der Beschäftigtenzahl (Ziffer 3.7) unverzüglich mitzuteilen.

6 Workshops, Seminare, Schulungen und Veranstaltungen im Bereich B2B

6.1 Leistungen und Umfang von Seminaren und Schulungen ergeben sich aus der jeweiligen Ankündigung. Änderungen im Ablauf können durch RAFA oder von ihm beauftragte Dritte vorgenommen werden, solange das angekündigte Seminar- bzw. Schulungsziel erreicht wird.

6.2 Angebote zu Seminaren, Workshops, Schulungen oder Trainings können auf der Website https://rafa-organisation.de online oder per E-Mail eingeholt werden. Ein Vertrag kommt durch die Anmeldung bzw. Beauftragung durch den Auftraggeber in Textform (z. B. E-Mail) und die Bestätigung durch RAFA oder eine von ihm beauftragte unterschriftsberechtigte Person per E-Mail zustande. Die Anmeldung ist verbindlich.

6.3 Bei einer Online-Anmeldung wird durch das Anklicken des Buttons „Kostenpflichtig anmelden“ eine verbindliche vertragliche Verpflichtung ausgelöst; mit der Anmeldung werden diese AGB als geltend akzeptiert.

6.4 RAFA kann den Veranstaltungsort bis spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn verlegen. Die Verlegung wird unter Angabe der Anschrift des neuen Veranstaltungsortes per E-Mail mitgeteilt. Eine Verlegung ist nur zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung insbesondere der Entfernung, Erreichbarkeit und Ausstattung zumutbar ist.

6.5 Kommt eine zu geringe Zahl an Teilnehmenden zustande oder gibt es andere schwerwiegende Gründe, kann RAFA die Veranstaltung bis drei Tage vor Beginn absagen. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 14.

6.6 Fällt eine Referentin oder ein Referent durch Krankheit, höhere Gewalt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse aus, ist RAFA berechtigt, sie oder ihn durch eine gleichwertig qualifizierte Person zu ersetzen; Inhalt und Termin bleiben dabei unverändert. Ist ein gleichwertiger Ersatz nicht möglich, wird RAFA mit dem Auftraggeber einen Ersatztermin abstimmen oder die Veranstaltung absagen; im Fall der Absage werden gezahlte Teilnahmeentgelte erstattet. Wesentliche Änderungen von Termin oder Inhalt bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers; stimmt er nicht zu, kann er vom Vertrag zurücktreten und erhält gezahlte Entgelte zurück.

6.7 Für kurzfristige Absagen durch den Auftraggeber gilt Ziffer 3.11.

7 Weisungsfreiheit

7.1 RAFA und von ihm beauftragte Personen und Unternehmen sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde im Rahmen der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (§ 8 ASiG) weisungsfrei.

8 Ausschließlich Verträge mit Unternehmern

8.1 RAFA erbringt seine Leistungen ausschließlich für betriebliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen Einrichtungen, die Leistungen als Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB schließt RAFA nicht ab.

9 Vertretungsberechtigung und Ansprechpartner

9.1 Alleiniger Ansprechpartner für alle Fragen, die diesen Vertrag betreffen, ist Rafiq Faidi (RAFA).

9.2 RAFA kann eine oder mehrere Personen zu seiner Vertretung berechtigen. Diese Personen handeln im Rahmen der ihnen schriftlich übertragenen Befugnisse offiziell als Vertretung von RAFA.

10 Urheberrechte

10.1 RAFA behält an allen Unterlagen (z. B. Handbüchern, Präsentationen, Gutachten, Berechnungen, Prüfergebnissen) und allen weiteren Leistungen die alleinigen Urheberrechte. Eine Nutzung ist für den Eigengebrauch der Kunden und Seminarteilnehmenden von RAFA erlaubt. Der Auftraggeber darf die Unterlagen im Rahmen des Vertragszwecks an seine Beschäftigten, die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, Behörden, Unfallversicherungsträger sowie zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergeben. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung von RAFA oder einer von ihm dafür beauftragten Person zulässig. An kundenspezifisch erstellten Unterlagen (z. B. Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Protokollen) erhält der Auftraggeber ein zeitlich unbefristetes, auch über das Vertragsende hinaus fortbestehendes Recht, diese für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen, zu bearbeiten und fortzuschreiben.

11 Schweigepflicht und Datenschutz

11.1 RAFA und von ihm beauftragte Personen und Unternehmen sind verpflichtet, Stillschweigen über alle betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers zu bewahren, die ihnen im Rahmen der Auftragsbearbeitung offenbart wurden oder zur Kenntnis gelangt sind.

11.2 RAFA und von ihm beauftragte Personen und Unternehmen dürfen zur Erfüllung des Auftrages Abschriften anfertigen und diese zur Nachvollziehbarkeit ihren eigenen Dokumentationen zuführen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO) und zur Durchführung des Vertrages verarbeitet.

12 Verjährung und Gewährleistung

12.1 Für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Laufzeit und Abrechnung richten sich nach dem Vertragsjahr. Soweit im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbart ist, entspricht das Vertragsjahr dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Beginnt der Vertrag nach dem 01.01., gilt der Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum 31.12. desselben Jahres als erstes, verkürztes Vertragsjahr (Rumpfvertragsjahr); für dessen Vergütung gilt Ziffer 3.6.

13.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. einer im Angebot oder Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei; entspricht das Vertragsjahr dem Kalenderjahr, muss die Kündigung spätestens am 30.09. zugehen.

13.3 Beginnt der Vertrag bis zum 30.09. eines Jahres, kann er unter Einhaltung der Frist nach Ziffer 13.2 bereits zum Ende des Rumpfvertragsjahres gekündigt werden. Beginnt der Vertrag nach dem 30.09. eines Jahres, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

13.4 Geht eine Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist zu, wird sie zum nächstmöglichen ordentlichen Beendigungstermin wirksam; bei kalenderjährlicher Laufzeit ist dies das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

13.5 Verringert sich die Vergütung infolge einer gesunkenen Beschäftigtenzahl (Ziffer 3.7) oder infolge eines Wechsels von der Betreuung nach Anlage 2 in die Betreuung nach Anlage 1, ist RAFA berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Das Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden, nachdem RAFA von der Verringerung Kenntnis erlangt hat.

13.6 Erhöht sich die Vergütung infolge einer gestiegenen Beschäftigtenzahl oder eines Wechsels von der Betreuung nach Anlage 1 in die Betreuung nach Anlage 2 um mehr als 5 %, teilt RAFA die Erhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit. Der Auftraggeber kann den Vertrag

bis zum Inkrafttreten der Erhöhung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in Textform kündigen. Die bei Vertragsschluss feststehende jährliche Erhöhung nach Ziffer 15 begründet kein Sonderkündigungsrecht; das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13.7 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Ziffer 20.6 bleibt unberührt. Für Vergütungs- und Erstattungsansprüche bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gilt Ziffer 3.14.

13.8 Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Kündigungen an RAFA sind per E-Mail an kontakt@rafa-organisation.de oder per Post an die im Angebot und im Impressum der Website www.rafa-organisation.de angegebene Geschäftsanschrift zu richten. Kündigungen an den Auftraggeber richtet RAFA an die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift des Auftraggebers; Änderungen dieser Kontaktdaten teilt der Auftraggeber RAFA unverzüglich in Textform mit. Für die Fristwahrung ist der Zugang unter diesen Adressen maßgeblich (Ziffer 13.2). RAFA bestätigt den Eingang einer Kündigung des Auftraggebers unverzüglich in Textform; die Wirksamkeit der Kündigung hängt nicht von dieser Bestätigung ab.

14 Haftung

14.1 RAFA haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

14.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.3 Soweit die Haftung nicht nach Ziffer 14.1 unbeschränkt ist, ist sie je Schadensfall begrenzt auf die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung von RAFA, nämlich:

- 500.000 € für Sachschäden,
- 50.000 € für Vermögensschäden.

14.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der von RAFA beauftragten Personen und Unternehmen.

15 Preisanpassung

15.1 Soweit im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erhöht sich die vereinbarte Vergütung (Pauschalen und Stundensätze) automatisch zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um einen festen Satz von 4 % gegenüber dem Vorjahr, erstmals zum 1. Januar nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres der Vertragslaufzeit. Im Angebot gewährte Rabatte gelten, soweit dort nichts anderes vereinbart ist, für die gesamte Vertragsdauer; Grundlage der Erhöhung sind die jeweils zuletzt geltenden rabattierten Nettopreise.

16 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

16.1 Die Aufbewahrungspflicht von RAFA für Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehen, erlischt drei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

16.2 Die RAFA vom Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Aufforderung des Auftraggebers nach Beendigung des Vertrages herauszugeben. Die elektronische Übergabe ist kostenfrei; Kosten für eine darüber hinausgehende Herausgabe (z. B. Papierform, Versand) trägt der Auftraggeber. Fordert der Auftraggeber die Unterlagen nicht an, ist RAFA berechtigt, diese nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

17 Betriebsspezifische Betreuung und Zusatzleistungen

17.1 Leistungen, die über die vereinbarte Grundbetreuung nach Anlage 2, über die Jahrespauschale nach Ziffer 20.2 bzw. über den Leistungsumfang einer sonstigen vereinbarten Jahrespauschale (Ziffer 3.2) hinausgehen, gelten als betriebsspezifische Betreuung oder Zusatzleistungen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Erstellung, Überarbeitung oder Individualisierung von Betriebsanweisungen,
- die fachlich-inhaltliche Vorbereitung und Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (bei Betreuung nach Anlage 2 ist die Unterstützung und Beratung bei Gefährdungsbeurteilungen Teil der Grundbetreuung; bei Betreuung nach Anlage 1 gilt Ziffer 20.3),
- die Durchführung von Schulungen und Unterweisungen durch RAFA (bei Betreuung nach Anlage 2 ist die Beratung zu Inhalten und Organisation von Unterweisungen Teil der Grundbetreuung; bei Betreuung nach Anlage 1 gilt Ziffer 20.3),
- die Begleitung bei der Einführung von Managementsystemen (z. B. ISO 45001),
- spezielle Messungen (z. B. Lärm, Licht), sofern diese nicht ausdrücklich Teil der Grundbetreuung sind,
- Leistungen im Bereich Brandschutz (z. B. Ausbildung von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern, Erstellung von Brandschutzordnungen).

17.2 Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung und Zusatzleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform, in der Aufgabe, Leistungsumfang und Betreuungszeit bzw. Vergütung festgehalten werden.

17.3 Sie werden unabhängig von der Regelung in Ziffer 4.2 nach tatsächlichem Aufwand zum vereinbarten Stundensatz der betriebsspezifischen Betreuung bzw. zum vereinbarten Satz für die jeweilige Leistung auf Basis der dokumentierten Tätigkeitsnachweise berechnet.

17.4 Bei Betreuung nach Anlage 2 gilt: Ist die vereinbarte Einsatzzeit der Grundbetreuung ausgeschöpft, werden weitere erforderliche Tätigkeiten nach Vereinbarung gemäß Ziffer 17.2 als betriebsspezifische Betreuung nach Ziffer 17.3 abgerechnet. RAFA kündigt dies vorher an, sofern absehbar ist, dass die vereinbarte Einsatzzeit überschritten wird.

18 Referenzkunden

18.1 RAFA ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen und seinen Namen in öffentlichen Bekanntmachungen von RAFA sowie in Interviews zu nutzen. Wird das Einzelunternehmen von RAFA in eine andere Gesellschaftsform überführt, ist das neue Unternehmen zur Fortführung dieser Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber kann der Nutzung jederzeit in Textform widersprechen.

19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

19.1 Erfüllungsort ist Berlin. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Berlin.

19.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RAFA, den von ihm beauftragten Personen und Unternehmen und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20 Regelbetreuung nach Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2

20.1 Diese Ziffer gilt für Betriebe, die nach Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 betreut werden. Die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt sich nach der für den Auftraggeber geltenden Fassung der DGUV Vorschrift 2. Einsatzzeiten werden nicht vereinbart; die Ziffern 3.9, 4.2 und 17.4 finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten diese AGB auch für die Betreuung nach Anlage 1.

20.2 Die Jahrespauschale vergütet ausschließlich die im Angebot unter der Pauschalposition aufgeführten Leistungen, insbesondere die Vorbereitung der schriftlichen Bestellung der Fachkraft für

Arbeitssicherheit (die Bestellung erfolgt durch den Auftraggeber), die Nachweise gegenüber Unfallversicherungsträger und Behörden, die Kundenadministration, den Bericht nach § 5 DGUV Vorschrift 2 sowie die Sicherung der Beratungsqualität durch Fortbildung und Beobachtung des Regelwerks. Die Jahrespauschale ist unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand und stellt kein Stundenkontingent dar. Ein geringerer Aufwand führt nicht zu einer Erstattung; ein höherer Aufwand für diese Leistungen wird nicht zusätzlich berechnet. Ziffer 3.14 bleibt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung unberührt.

20.3 Die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, die Beratung zu Inhalten und Organisation von Unterweisungen, Begehungen, die anlassbezogene Betreuung sowie die erforderliche Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sind nicht Bestandteil der Jahrespauschale. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand zum vereinbarten Stundensatz minutengenau auf Basis der dokumentierten Tätigkeitsnachweise abgerechnet (Ziffer 3.3).

20.4 Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sowie spätestens innerhalb des für die Betreuungsgruppe des Auftraggebers geltenden Zeitraums zu wiederholen. Die Veranlassung erforderlicher Betreuungsleistungen obliegt dem Auftraggeber. RAFA weist im Rahmen erbrachter Leistungen auf erkennbaren Betreuungsbedarf hin; ist RAFA dabei eine konkret anstehende Wiederholung bekannt, weist RAFA auch darauf hin. Eine allgemeine Überwachung von Fristen schuldet RAFA nicht.

20.5 Leistungen nach Ziffer 17.1, insbesondere die fachlich-inhaltliche Vorbereitung und Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, sind auch bei Betreuung nach Anlage 1 Zusatzleistungen und werden nach den Ziffern 17.2 und 17.3 vereinbart und abgerechnet.

20.6 Überschreitet die maßgebliche Beschäftigtenzahl den Schwellenwert für die Betreuung nach Anlage 1, hat der Auftraggeber dies RAFA unverzüglich mitzuteilen (Ziffer 5.6). Betreuungsform, Leistungsumfang und Vergütung werden dann auf die Betreuung nach Anlage 2 umgestellt und neu vereinbart. Kommt innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung keine Einigung zustande, können beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

20.7 Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für einen Anlass nach Ziffer 20.3 zwei Stunden, stimmt RAFA Umfang und voraussichtlichen Aufwand vorher mit dem Auftraggeber ab. Dringende Anlässe bleiben davon unberührt. Über Tätigkeit und Aufwand bei dringenden Anlässen informiert RAFA den Auftraggeber unverzüglich nachträglich.

21 Abwerbe- und Umgehungsschutz

21.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Ende keine Beschäftigten von RAFA aktiv abzuwerben.

21.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die RAFA dem Auftraggeber als selbstständige Kooperationspartner vermittelt oder bei ihm eingesetzt hat, wird der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate nach deren Ende nicht unter Umgehung von RAFA unmittelbar mit seiner sicherheitstechnischen Betreuung beauftragen. Dies gilt nicht für Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft, die bereits vor deren Einsatz durch RAFA bestanden. Die Vermittlung betriebsärztlicher Dienste nach Ziffer 2.4 bleibt hiervon unberührt.